



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

CREATON AG  
Vorstand  
Herr Führling-Koglin  
Dillinger Straße 60  
86637 Wertingen

**Ihr Ansprechpartner:**  
Christopher Nagel

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321869  
Telefax 0361 57-3321848

christopher.nagel@  
tlvva.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
HA / HO

**Ihre Nachricht vom:**  
22.06.2017

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.34-8711-13/17

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der  
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma CREATON AG vom 15.04.2017 (eingegangen am  
15.06.2017) mit Ergänzungen vom 22.06.2017 (eingegangen am  
26.06.2017)**

Weimar  
07. November 2017

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

**Genehmigungsbescheid Nr. 13/17**

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma CREATON AG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach Nr. 2.10.1 des  
Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  
(4. BImSchV)**

am Standort 99998 Weinbergen / Höngeda, Landstraße 135 – 138,

in der Gemarkung Höngeda, Flur 4, Flurstücke 60/1, 61, 62, 55/2 und 205/52

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE8082050003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

## 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € und Auslagen in Höhe von 372,07 € erhoben.

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegel und Formstücke für die Dacheindeckung) mit einer Produktionskapazität von 250 t pro Tag bzw. 91.200 t pro Jahr

### 2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

Einbau einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Druckluftherzeugung mit 170 kW Feuerungswärmeleistung

### 3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten und die Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

## III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### 1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## 2. Immissionsschutzrecht

### 2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die im Abgas der Verbrennungsmotoren enthaltenen Luft verunreinigenden Stoffe, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, haben folgende Emissionsbegrenzungen nicht zu überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,30 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m <sup>3</sup>

- 2.1.2 Die Einhaltung der unter Ziffer 2.1.1. dieser Anordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte ist durch Messung von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen.
- 2.1.3 Der Messplan für die nach Ziffer 2.1.2 durchzuführende Messung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.1.4 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen.
- 2.1.5 Die Emissionsmessung gemäß Ziffer 2.1.2 ist spätestens bis zum 31.03.2018 durchzuführen.
- 2.1.6 Der Messplan gemäß Ziffer 2.1.3. ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Messung in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Termine zur Durchführung der Messungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.7 Der Messbericht gemäß Ziffer 2.1.4 ist spätestens einen Monat nach erfolgter Messung der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

### 2.2 Lärmschutz

Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	44 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Friedensstraße 2“ in 99991 Höngeda (IO 1) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Bergstraße 10“ in 99991 Höngeda (IO 2) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3. Baurecht

Vor Inbetriebnahme sind die vorhandene Brandschutzordnung entsprechend zu überarbeiten und die Mitarbeiter dementsprechend nachweislich zu belehren.

4. Brandschutz

Vor Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu überarbeiten und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das Merkblatt 01 zum Erstellen von Feuerwehrplänen im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis ist umzusetzen.

5. Arbeitsschutz

Die für das Unternehmen erstellte Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich der KWK-Anlage für die Betriebszustände „Normalbetrieb“, „Wartung“ und „Störungsbeseitigung“ zu ergänzen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 15.04.2017 beantragte die Firma CREATON AG die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 99998 Weinbergen OT Höngeda, Gemarkung Höngeda, Flur 4, Flurstücke 60/1, 61, 62, 55/2 und 205/52.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 10.10.1990 entsprechend § 67a BImSchG bei der damaligen Staatlichen Umweltinspektion Erfurt angezeigt wurde. Wesentliche Änderungen wurden mit Bescheid Az. IV-52221/02-92 vom 01.09.1992 i. V. m. dem Abhilfebescheid Az. IV-52221/02-92 vom 20.11.1992 und mit Bescheid Az. IV-52221-65/94 vom 19.07.1994 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Sondershausen, sowie mit Bescheid Nr. 16/99 (Az. 602.302-8611.05-16/99) vom 31.01.2000 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Altanlagenanierung nach Nr. 6 der TA Luft wurde durch das damalige Staatliche Umweltamt Sondershausen unter dem Aktenzeichen 22-U/Hön/1/52202 mit Datum vom 06.02.2007 erlassen. Mit Bescheid 49/11/I vom 08.05.2012 sowie mit 49/11/II vom 25.09.2012 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde die Anlage ebenfalls wesentlich sowie mit dem Bescheid 17/11/A vom 18.04.2011, mit dem Bescheid 48/16/A vom 09.09.2016 und mit dem Bescheid 64/16/A vom 10.11.2016 gemäß § 15 BImSchG geändert.

Antragsgegenstand für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Drucklufferzeugung mit 170 kW Feuerungs-wärmeleistung.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 29.06.2017 an die im Verfahren zu beteiligenden Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bauaufsicht
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Weinbergen am 25.08.2017 erteilt.

Am 09.10.2017 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Der Antragsteller wurde am 23.10.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit Schreiben vom 06.11.2017 wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich Inhalt und dem Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

## II.

### **1. Zuständigkeit**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### **2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Weiterhin unterliegt das Vorhaben den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

Gemäß der §§ 3 und 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 sowie i. V. m. der Ziffer 2.6.1 der Anlage 1 des UVPG a.F. wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung ist entsprechend der Übergangsvorschriften im § 74 Abs. 1 UVPG n.F. weiterhin gültig. Am 09.10.2017 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung ein.

### **3. Rechtliche Würdigung des Antrages**

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

#### **Maßgebliches BVT Merkblatt**

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie“ (Stand August 2007).

#### **Nebenbestimmungen**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

#### **konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.**

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

### Ziffer III.1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

### Ziffer III.2.1 (Luftreinhaltung):

Die Auflagen ergeben sich aus Nr. 5.4.1.4 der TA Luft, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die erstmalige Messung der Emissionen bei Betrieb des Verbrennungsmotors hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu recherchieren) zu erfolgen.

### Ziffer III.2.2 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten am IO 2 während der Tagzeit den dort zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionsort in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel- Immissionsanteils nicht möglich.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

## **Begründung zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Der Bemessungsrahmen für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 für die Genehmigung von Änderungen, bei denen Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, beträgt 500,00 € bis 5.000,00 €. Die Höhe der Gebühr in Höhe von 1.000,00 € bemisst sich anhand eines unter dem Durchschnitt liegenden Prüfaufwandes der Behörde für die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens. Sie ist auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Genehmigung für den Antragsteller angemessen, da mit der Änderung im Betriebsablauf keine Kosten verbunden sind und kein offensichtlicher Mehrwert geschaffen wird.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, anfallenden Kosten in Höhe von 372,07 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 1.372,07 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334175417833

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nagel  
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise



Anlage 1  
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1			
Nr.	Bezeichnung	Formblatt	Anzahl der Blätter
0.	Inhaltsübersicht		1
1.	Antragstellung	1.1 – 1.2	2
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung und Beschreibung des Vorhabens		8
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		4
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	2.1	1
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens	2.2 – 2.4	4
2.2.4	Angaben zu Emissionen	2.5 – 2.7	3
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen	2.8 – 2.9	2
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	2.10 – 2.10 b	3
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	2.11 – 2.12	2
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karte		1
2.3.2	Liegenschaftskarte		2
2.3.3	Bauzeichnungen		4
2.3.4	Brandschutz	2.13 – 2.14	2
2.4	Arbeitsschutz	2.15 – 2.17	3
2.5	Wasserwirtschaft	2.18/1 – 2.21/3	8
2.6	Natur und Landschaft	2.22/1 – 2.22/3	3
3.	Sonstige Unterlagen		
	Prüfbericht Nr. LG 31/2017 vom 31.05.2017, Schallimmissionsmessung		14

Anlage 2  
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,  
Fachdienst Bau und Umwelt als untere Immissionsschutzbehörde,  
Fachdienst Bau und Umwelt als untere Baubehörde,  
Fachdienst Bau und Umwelt als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz, Rettungsdienst als untere Brand-, Katastrophenschutzbehörde,
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft

nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einem mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).  
  
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1

vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis abzustimmen.

19. In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine Wiederholungsmessung der festgelegten Grenzwerte derzeit nicht erforderlich. Die zuständige Überwachungsbehörde hat gemäß § 17 BImSchG die Möglichkeit, eine Wiederholungsmessung der Grenzwerte der Anlage zu fordern.
20. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel- Immissionsanteile ist nicht erforderlich. Die zuständige Überwachungsbehörde hat gemäß § 17 BImSchG die Möglichkeit, eine Nachweismessung der Schallimmissionen der Anlage zu fordern.

**Verteiler:**

Original:  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 420, Genehmigungen  
Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik  
Im Hause

1. Ausfertigung:  
CREATON AG  
Dillinger Straße 60  
86637 Wertingen

Kopien:  
Gemeindeverwaltung Weinbergen  
Am Heiligen Damm 1  
99998 Weinbergen OT Bollstedt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Abteilung Arbeitsschutz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 3  
99734 Nordhausen

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Postfach 1142  
99961 Mühlhausen  
1 x Untere Immissionsschutzbehörde sowie 1 x Antragsunterlagen  
1 x Untere Bauaufsichtsbehörde  
1 x Brand- und Katastrophenschutzbehörde  
1 x Untere Wasserbehörde